

BGer 6B_409/2014 vom 16. Juni 2014

Bundesgericht, 2014-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_409_2014

FR: TF 6B_409/2014 du 16 juin 2014

IT: TF 6B_409/2014 del 16 giugno 2014

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 2. Mai 2014 gestützt auf Art. 62 BGG aufgefordert, dem Bundesgericht spätestens am 19. Mai 2014 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen.

Mit Schreiben vom 19. Mai 2014 erhob er Vorwürfe gegen die Behörden und machte geltend, er sei vom Opfer zum Täter gemacht worden. Es werde mit allen Mitteln versucht, ihm etwas anzuhängen. Den Kostenvorschuss bezahlte er nicht.

Mit Verfügung vom 20. Mai 2014 wurde ihm die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist zur Leistung des Vorschuss bis zum 2. Juni 2014 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Er wurde darauf hingewiesen, dass das Schreiben vom 19. Mai 2014 daran nichts zu ändern vermöge, dass er einen Kostenvorschuss zu leisten habe.

Der Kostenvorschuss ging auch innert der Nachfrist nicht ein. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.